

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113 (1995)
Heft: 11

Artikel: Neues Freizügigkeitsgesetz: keine "goldenen Fesseln" mehr
Autor: Dürr, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-78684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anlagen oder die Erschliessung von Industriezonen mit Anschlussgleisen.

«Hausgemachte» Emissionen

Im Kanton Thurgau soll mit dem Ausbau des Angebots im öffentlichen Verkehr für alle Mittelzentren ein Anschluss an das SBB-Schnellzugsnetz sichergestellt werden. Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, die Parkierungsmöglichkeiten an den Bahnstationen auszuweiten. Für den Busbetrieb ist eine angemessene Basiserschliessung im ländlichen Raum anzustreben.

Daniel Dürr, Bern

Neues Freizügigkeitsgesetz: Keine «goldenen Fesseln» mehr

Zusammen mit dem Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wird per 1. Januar 1995 auch das neue Freizügigkeitsgesetz in Kraft gesetzt. Der Entscheid des Bundesrates vom 4. Oktober 1994 dürfte vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugute kommen, vor allem dann, wenn Pensionskassengelder beim Stellenwechsel «goldene Fesseln» bedeuteten.

In den letzten Jahren hat sich die Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wesentlich verändert. Denn Pensionskassenbeiträge der Arbeitgeber werden heute mehr und mehr als Bestandteil des Lohnes angesehen. Und entsprechend enttäuscht war, wer beim Stellenwechsel entstandene Lücken im Versicherungsschutz nachbezahlen oder aber im Bereich der vor- und überobligatorischen Vorsorge Verluste hinnehmen musste. Anlass zur Kritik gaben aber auch die sogenannten Solidaritäten: Arbeitgeberbeiträge, die beim Stellenwechsel in der Pensionskasse zurückbehalten werden und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute kommen.

Das neue Freizügigkeitsgesetz reglementiert die Berechnungen der Freizügigkeitsleistung, und es legt die Höhe einer Mindestaustrittsleistung fest (Tabelle 1). So gesehen darf das neue Gesetz als sozial und versichertenfreundlich angesehen werden.

Höhe der Freizügigkeitsleistung

Beim Berechnen der Freizügigkeitsleistungen wird zwischen zwei Kassentypen un-

Der Kanton Uri stellte eine Überschreitung der Stickstoffdioxid-Jahresgrenzwerte im Siedlungsgebiet und längs der N2 im unteren Reusstal sowie bis nach Göschenen fest. Neben dem Schadstoffausstoss des Transitverkehrs sind aber auch zwar geringere, lokal aber doch bedeutende «hausgemachte» Emissionen festzustellen.

Der öffentliche Verkehr soll insbesondere durch Verbesserung der Fahrpläne für die wichtigen Benutzerkategorien (Pendler, Schüler, Hausfrauen) gefördert werden. Angesichts der oft äusserst kleinen Ver-

terschieden: Dem Beitragsprimat, wonach die Leistungen aufgrund der einbezahlten Beiträge berechnet werden. Dem Leistungsprimat, wonach die Leistungen prozentual im Verhältnis zum versicherten Lohn stehen.

Beim Beitragsprimat umfasst die Freizügigkeitsleistung die gesamten für die versicherte Person gebildeten Sparguthaben bzw. das Deckungskapital - heute auch Altersguthaben genannt. Dies umfasst:

- alle einbezahlten Sparbeiträge, sowohl des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers;
- alle eingebrachten persönlichen Einlagen;
- sämtliche Zinsen.

Komplizierter ist das Berechnen der Freizügigkeitsleistung beim Leistungsprimat. Hier entsprechen die Ansprüche auf Freizügigkeit dem anteilmässigen Kapital zum Zeitpunkt des Austritts. Oder anders ausgedrückt: Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistung. Versicherte finden die Abstufung von Barwerten künftig im Reglement ihrer Vorsorgeeinrichtung.

Ungeachtet der Berechnungen hat die versicherte Person Anspruch auf eine Mindestleistung. Diese umfasst die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen und die persönlich einbezahlten Beiträge. Hinzu kommt ab dem 20. Altersjahr ein zusätzlicher Anteil von 4 Prozent, bezogen auf die eigenen Beiträge. Im Alter von 45 Jahren ist dieser Anteil 100 Prozent. So ist es durchaus möglich, dass die Mindestleistung höher ausfällt, als das nach dem Reglement erworbene Freizügigkeitsguthaben.

Ebenfalls neu ist, dass die Freizügigkeitsleistungen ab dem Austrittsdatum bis zur Überweisung von den Vorsorgeeinrich-

Die am «Institut de Hautes études en administration publique» in Lausanne entstandene Studie «Luftreinhaltung und Verkehr in 11 Kantonen» von Rita Imhof ist zum Preis von 25 Fr. erhältlich bei: IDHEAP, Route Maladière 21, 1022 Chavannes-près-Renens, Tel. 021 / 691 06 56

kehrsströme sollen auch alternative Betriebsformen geprüft werden.

Litra, Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr, Bern

Persönliche Daten:

Name:	Muster Hans
Alter:	45 Jahre
Beitragsjahre:	5 Jahre
Leistungsplan:	überobligatorisch
Total Sparbeiträge:	40 000
Persönliche Einlage (FZL):	25 000*

* davon Anteil BVG Fr. 15 000.-

Nach heutigem Reglement

Altersguthaben BVG	43 195
überobl. Freizügigkeitsleistung inkl. Zins	12 165
50% des restl. Sparkapitals	9 193
Total	64 553

Nach neuem Freizügigkeitsgesetz (FZG)

Sparguthaben, inkl. Zins	43 331
eingebrachte Einlage inkl. Zins	30 416
Total	73 747

Mindestleistung nach Art. 17 FZG

eingebrachte Freizügigkeitsl. inkl. Zins	30 416
geleistete Arbeitnehmerbeiträge	20 000
Zuschlag der Arbeitnehmerbeiträge	
100% (25 Jahre à 4%)	20 000
Total	73 747

Altersguthaben BVG 43 195

An die neue Vorsorgeeinrichtung wird stets der höhere aller Beträge überwiesen.

Tabelle 1.

Beispiel zum Berechnen der Freizügigkeit

tungen verzinst werden müssen. Der gültige Zinssatz beträgt 5 Prozent. Von den Freizügigkeitsleistungen ausgeschlossen sind die Risikoprämien. Diese werden für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität verwendet.

Was es beim Stellenwechsel zu beachten gilt

Beim Stellenwechsel muss die gesamte Freizügigkeitsleistung überwiesen werden. In

der Regel geschieht dies an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Wenn nun aber keine neue Stelle angetreten wird, kann der Vorsorgeschutz bei einer Versicherungsgesellschaft - in Form einer Freizügigkeitspolice - oder bei einer Bank oder Freizügigkeitsstiftung - durch ein Freizügigkeitskonto - aufrecht erhalten werden. Wie auch immer, Versicherte müssen der neuen Vorsorgeeinrichtung die Verwendungsart mitteilen. Wird dies nicht getan, dann gehen die Freizügigkeitsleistungen inkl. Zinsen nach spätestens zwei Jahren an die Auffangeinrichtung über. Diese übernimmt dann die Verwaltung für nicht zuweisbare Freizügigkeitsleistungen. Suchen nach «herrenlosen» Freizügigkeitsansprüchen wird, zum Beispiel nach einem Auslandsaufenthalt, einfacher.

Wann ist die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich . . .

Die Freizügigkeitsleistung darf durch die Vorsorgeeinrichtung nur auf Antrag der versicherten Person und in folgenden Fällen bar ausbezahlt werden:

- bei endgültigem Verlassen der Schweiz;
- bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (keine Unterstellung unter die obligatorische berufliche Vorsorge);
- wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

. . . und wann ist sie nicht möglich?

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, in der die versicherte Person gleichzeitig auch Arbeitnehmer ist, kann keine Barauszahlung erfolgen. Auch verheiratete oder kurz vor der Heirat stehende Frauen haben keinen Anspruch mehr auf Barauszahlung. Auch dann nicht, wenn die Erwerbstätigkeit «für immer» aufgegeben wird. Wichtigster Grund dafür ist das Aufrechterhalten des Vorsorgeschatzes bei Frauen, vor allem bei einem möglichen Wiedereinstieg in das Berufsleben.

Der Barbezug von Freizügigkeitsleistungen bedeutet immer auch den Verlust des Vorsorgeschatzes. Dies kann sich vor allem bei einem späteren neuerlichen Anstellungsverhältnis auswirken; der volle Vorsorgeschatz wäre dann nur durch das Einbringen einer Eintrittsleistung wieder zu erreichen.

Mit dem neuen Gesetz sind die Ansprüche des Ehepartners bei Barauszahlung

Höhe der Freizügigkeitsleistung:

im Beitragsprimat:
Spar- oder Deckungskapital

im Leistungsprimat:
Barwert der erworbenen Leistungen

Mindestleistung:

eingebraute persönliche Einlagen, inkl. Zins und eigene Beiträge zuzüglich ab 20. Altersjahr ein Zuschlag von 4% auf den eigenen Beiträgen (max. 100%).

Verzinsung:

Alle Austrittsleistungen werden ab dem Austrittsdatum bis zur Überweisung mit 5% verzinst.

Überweisung:

Beim Stellenwechsel muss die volle Freizügigkeitsleistung an die neue Kasse oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden. Ohne entsprechenden Verwendungshinweis der versicherten Person wird die Freizügigkeitsleistung spätestens nach zwei Jahren an die Auffangeinrichtung überwiesen.

gen geschützt: Nach dem 1. Januar 1995 bedarf es dazu einer schriftlichen Einwilligung des Ehepartners.

Sonderfälle und Sonderregelungen

Das neue Gesetz regelt nicht nur die Freizügigkeit beim Stellenwechsel, sondern auch andere Bereiche rund um die Personalvorsorge. So können bei Ehescheidungen Gerichte die Höhe des Anteils bestimmen, welcher an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des Ehepartners zu übertragen ist. Damit wird für beide Partner ein minimaler Vorsorgeschatz angestrebt. Das Aufteilen der Pensionskassengelder bringt aber auch Lücken im Vorsorgeschatz mit sich. Diese lassen sich nur durch einmalige Geldeinlagen oder regelmässige Zusatzprämien ausgleichen.

Bei Vorbehalten aus gesundheitlichen Gründen können die Leistungen bei Tod und Invalidität durch die Kasse ausgeschlossen oder gekürzt werden. In der gesetzlichen Minimalversicherung BVG sind gesundheitliche Vorbehalte allerdings nicht möglich. In der überobligatorischen Versicherung - dem Teil, der die BVG-Mindestleistung übersteigt - dürfen Vorbehalte aber nur noch für eine Dauer von fünf Jahren angebracht werden. Wird bei einem Stellen- oder Pensionskassenwechsel ein solcher Vorbehalt übertragen, kann die neue Vorsorgeeinrichtung den Vorbehalt übernehmen. Dabei wird die bereits abgelaufene Zeit angerechnet.

Ein weiterer Sonderfall stellt die Teil- oder Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung dar. Hier haben versicherte Personen zusätzlich zu der Austrittsleistung

Barauszahlung:

Nur möglich, wenn...

- die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Die Barauszahlung ist nicht mehr möglich an die verheiratete oder vor der Heirat stehende Frau, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt. Das Begehren auf Barauszahlung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners.

Ehescheidung:

Das Gericht kann bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung an den Ehepartner übertragen werden muss.

Vorbehalt:

Vorbehalte sind nur noch für die Dauer von 5 Jahren und auf den überobligatorischen Leistungsanteilen möglich.

einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf allfällige freie Mittel.

Informationspflichten

Für Arbeitgeber gegenüber der Vorsorgeeinrichtung:

- unverzügliches Mitteilen über das Auflösen von Arbeitsverhältnissen oder Reduzieren von Beschäftigungsgraden;
- gleichzeitiges Mitteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist;
- Mitteilen der Heirat versicherter Personen.

Für versicherte Personen gegenüber der Vorsorgeeinrichtung:

- vor dem Austritt mitteilen, an welche neue Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.

Für Vorsorgeeinrichtung gegenüber Beteiligten:

- Festhalten der Austrittsleistung im Alter 50 und bei Eheschliessung;
- Mitteilung an alle Beteiligten über Freizügigkeitsberechnungen beim Austritt;
- Hinweis an versicherte Personen bezüglich Möglichkeiten zum Aufrechterhalten des Vorsorgeschatzes;
- Informieren versicherter Personen über die Höhe der reglementarischen Austrittsleistung, auf Wunsch oder mindestens alle drei Jahre automatisch.

Adresse des Verfassers:

Daniel Dürr, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Kassenadministration der Pensionskasse der Technischen Verbände SIA STV BSA FSAI, Postfach 5032, 3001 Bern, Tel. 031/302 03 52